

Satzung

Deutscher Harmonika-Verband – Bezirk Dreiländerecke

in der Fassung nach Beschluss der Bezirksversammlung vom 22.10.2023



Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und diverse Form.

A. Allgemeines

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein, nachfolgend „Bezirk“ genannt, führt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband - Bezirk Dreiländerecke“. Nach der Eintragung beim Amtsgericht/Registergericht Freiburg als e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Laufenburg (Baden).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Bezirk ist der Zusammenschluss aller Mitglieder (Vereine, Orchester, Ensembles und Einzelpersonen) des Deutschen Harmonika-Verbandes, die ihren Sitz im Bezirk Dreiländerecke haben. Er ist eine überörtliche Struktur des Deutschen Harmonika-Verbandes im Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Der Bezirk wahrt die Interessen des Deutschen Harmonika-Verbandes und seiner Mitglieder im Bezirk Dreiländerecke gegenüber den musikalischen und kulturellen Organisationen und Institutionen in seiner Region.
- (3) Der Bezirk dient der Förderung und Verbreitung des Akkordeon- und Harmonikaspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik, insbesondere der Akkordeonorchester und Akkordeonspielgruppen.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Bezirk auf regionaler Ebene folgende Aufgaben wahr:
 - Nach Möglichkeit Unterhalt eines Bezirks-Akkordeonorchesters bzw. Bezirks-Akkordeonensembles;
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens;
 - Förderung überregionaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs;
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter;
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen, sowie der überfachlichen Jugendarbeit

- (5) Der Bezirk ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3. Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes keine Anteile des Bezirksvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitglieder

4. Mitgliedschaft

- (1) Der Bezirk Dreiländerecke besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Die aktiven Mitglieder (Vereine mit ihren Orchestern und Ensembles) des Deutschen Harmonika-Verbandes, die ihren Sitz im Bezirk Dreiländerecke haben, sind auch aktive Mitglieder im Bezirk.
- (3) Einzelmitglieder des Deutschen Harmonika-Verbandes, die ihren Wohnsitz im Bezirk Dreiländerecke haben, sind auch passive Mitglieder des Bezirks.
- (4) Fördernde Mitglieder können auch natürliche Personen werden, die die Aufgabe des Bezirks materiell oder ideell unterstützen wollen.
- (5) Der Bezirksvorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

5. Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder ist durch deren Mitgliedschaft im Deutschen Harmonika-Verband begründet.
- (2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.



- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Bezirksvorsitzenden zu richten.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und Angebote des Bezirks zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Bezirksarbeit mitzuwirken.
- (3) Der Bezirk haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Bezirksveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Bezirks erleiden.

7. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Betrag wird jährlich schriftlich durch Aufforderung fällig und ist mit einer Frist von 14 Tagen auf das Bezirkskonto zu zahlen.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Harmonika-Verband gilt auch für die Mitgliedschaft in diesem Bezirk. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Bezirk, ohne im Deutschen Harmonika-Verband Mitglied zu sein, besteht nicht.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Bezirks. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

C. Organe

9. Die Organe des Bezirks sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung

- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

- (2) Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Bezirk in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mitgliedern, die dem Bezirk eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu stellt der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereit und lässt den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen. Details werden in der Versammlung geregelt, welche dann durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung, nicht jedoch Satzungsänderungen, müssen zehn Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben nur Einzelmitglieder sowie die durch ihre jeweiligen Vorstände vertretende Mitgliedsvereine eine Stimme. Einzelne Orchester oder Ensembles haben kein eigenes Stimmrecht. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, wenn sie bereits durch ihren Mitgliedsverein vertreten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassensprüfer
- Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Bezirkes

13. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern:

- Bezirksvorsitzender
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- Bezirksjugendleiter
- Bezirksdirigent
- bis zu zwei stellvertretende Bezirksdirigenten
- bis zu zwei Beisitzer

14. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Bezirkes zuständig.
- (3) Der Bezirksvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind nur im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) a) Die Haftung des Vorstandes für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Bezirk, die dieser in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Bezirksvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Bezirksvorsitzende,

bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.

b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Nachweiszwecken in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

c) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

d) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes ist darüber hinaus zulässig, wenn für die schriftliche Abgabe der Stimme dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt angegeben wird, der mindestens eine Woche vom Tag der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenenthaltung angenommen.

- (5) Ein Stellvertreter des Vorstandes ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die Erstellung der erforderlichen Steuererklärung zuständig.
- (6) Der Bezirksjugendleiter vertritt die Jugend im Vorstand.
- (7) Der Bezirksdirigent ist der musikalische Leiter des Bezirkes. Ihm obliegen die Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, Fortbildungen und Wettbewerben. Ihm werden zur Realisierung dieser Aufgaben als Unterstützung Stellvertreter zur Seite gestellt.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand im Bedarfsfall durch Beschluss.

15. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Bezirk bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
- (2) Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Bezirk sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.



- (3) Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

16. Wahlen und Amtszeiten

- (1) Für die Wahl des Bezirksvorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Nach erfolgter Wahl übernimmt der Bezirksvorsitzende die Durchführung der weiteren erforderlichen Wahlen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

17. Vergütungen

- (1) Die Ämter im Vorstand (Nr. 13.) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (§ 27 Abs. 3 BGB)
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr. 14 (1) beschließen, dass den dort genannten Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird. (§ 3 Nr. 26a ESTG und § 55 Abs. 1, Nr. 3, AO) Vorstandsmitglieder können auch entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung tätig werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrages sowie dessen Beendigung.

D. Satzungsänderung und Auflösung

18. Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder Änderung des Bezirkzweckes enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Um gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragsverfahren notwendig werden, in einfacher Weise

herbeiführen zu können, wird der Vorstand ermächtigt, die Beanstandungen einer Behörde durch einen Vorstandsbeschluss zu beheben (Nr. 12). Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die aufgrund gesetzlicher Vorgaben, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom Vorstand eigenständig beschlossen und vorgenommen werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

19. Auflösung des Bezirks und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Bezirks kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Bezirksvermögen an den Deutschen Harmonika-Verband - Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Hugo-Herrmann-Straße 24, 78647 Trossingen) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schopfheim, 22. Oktober 2023